

# Einbeziehungs- und Klarstellungssatzung

## „Fuchsendorf Kreuzacker“



im Bereich der Fl. Nrn. 97(TF), 98, 100(TF), 101(TF),  
105(TF),106(TF), 107, und 114 (TF),  
alle Gemarkung Lienlas.

## Begründung und Umweltbericht

**Stand: 11.03.2024**

Kirchenpingarten, den \_\_\_\_.

---

Markus Brauner  
Erster Bürgermeister  
Gemeinde Kirchenpingarten

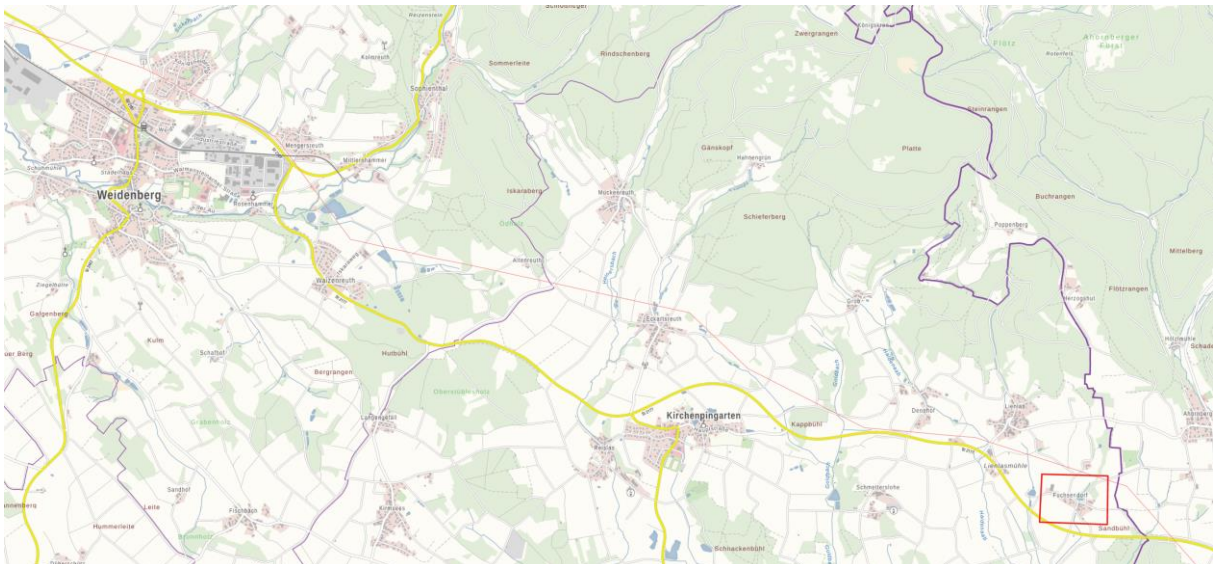
# BEGRÜNDUNG

## Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangssituation und Lage
2. Ziele und Zweck der Satzung
3. Alternativenprüfung
4. Festsetzungen
5. Strom-Oberleitung
6. Wasserrecht
7. Geltungsbereich
8. Erschließung
9. Sonstiges

## 1. Ausgangssituation und Lage

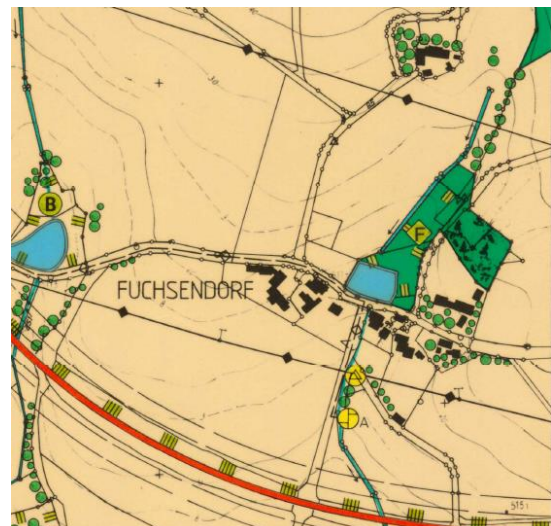
Die Ortschaft Fuchsendorf liegt am östlichen Rand der Gemeinde Kirchenpingarten und somit auch des Landkreises Bayreuths sowie des Regierungsbezirks Oberfranken.



Fuchsendorf stellt einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil (= nicht beplanter Innenbereich) gemäß § 34 BauGB dar.

Die bestehende Bebauung in der Ortschaft vermittelt den Eindruck einer Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit, ohne größere Baulücken oder Unterbrechungen. Die vorhandene Bebauung besitzt nach der Zahl ein gewisses Gewicht (11 Wohngebäude, Gaststätte, landwirtschaftliche Gebäude) und wirkt als organische Siedlungsstruktur.

Im Flächennutzungsplan ist die Bebauung der Ortschaft Fuchsendorf nicht berücksichtigt und als Fläche für die Landwirtschaft gekennzeichnet. Außerdem



ist in diesem u. a. die vorhandene Stromfreileitung eingezeichnet.

In der Ortschaft sind aktuell keine verfügbaren Baumöglichkeiten vorhanden.

## **2. Ziele und Zweck der Satzung**

Die gegenständliche Satzung vereint die planungsrechtlichen Möglichkeiten

- der Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (Klarstellungssatzung § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB), sowie
- die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den Zusammenhang bebauten Ortsteil (Einbeziehungssatzung § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB)

Die beiden Satzungen werden dabei zur „Einbeziehungs- und Klarstellungssatzung Fuchsendorf Kreuzacker“ vereint (§ 34 Abs. 4 Satz 2 BauGB).

Nach § 34 Abs. 5 Satz 1 BauGB sind folgende Voraussetzung für die Aufstellung der Satzungen einzuhalten:

1. sie müssen mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein,
2. die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, darf nicht begründet werden und
3. es dürfen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter oder dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten ist.

Da alle drei Punkte hier erfüllt werden, ist der Erlass der Satzung möglich.

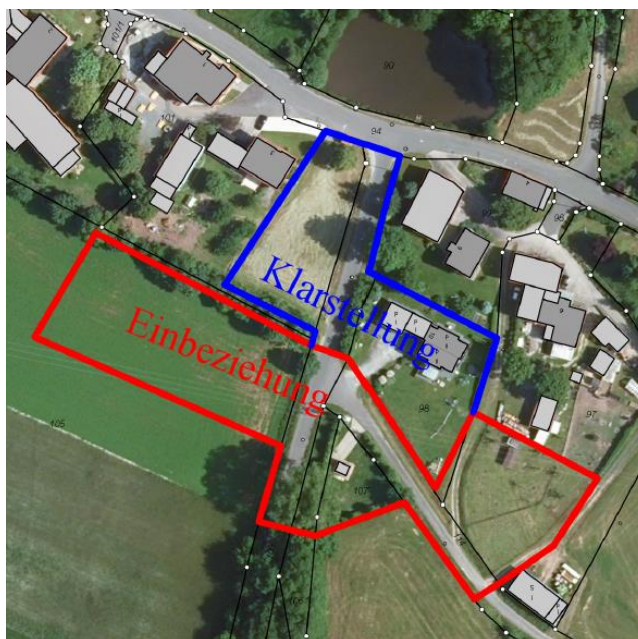
Die Klarstellungssatzung betrifft dabei folgenden Bereich:

Fl. Nrn. 98, 100 (TF), 101 (TF)

Diese Satzung hat dabei lediglich deklaratorische Wirkung und stellt veranschaulichend dar, welche Grundstücke zu dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil gehören.

Die Einbeziehungssatzung betrifft dabei folgenden Bereich:

Fl. Nrn. 97 (TF), 100 (TF), 105 (TF), 106 (TF), 107 und 114 (TF)



Die bisher dem Außenbereich (§ 35 BauGB) zugeordneten Flächen werden in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen. Im vorliegenden Umfang stellt dies eine maßvolle Erweiterung dar. Auch wenn dies rechtlich nicht mehr zwingend

notwendig ist, stellt die Satzung eine Art Abrundung der Bebauung dar. Eine sinnvolle städtebauliche Entwicklung ist gegeben.

### **3. Alternativenprüfung**

In der Ortschaft Fuchsendorf sind aktuell keine verfügbaren Bauflächen oder -lücken vorhanden. Durch die Planung kann eine sinnvolle städtebauliche Abrundung des Ortes geschaffen werden. Der Bedarf an der Ausweisung der zusätzlichen Bauflächen in diesem geringen Umfang ist vorhanden.

### **4. Festsetzungen**

In der Satzung können nach § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB einzelne Festsetzungen getroffen werden. Hiervon wird im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht, ohne dass der Charakter eines qualifizierten Bebauungsplans entsteht. Im Übrigen gilt der Grundsatz des „Einfügens in die nähere Umgebung“ gemäß § 34 BauGB.

#### **4.1 Art der baulichen Nutzung**

Aufgrund der dörflich-ländlichen Prägung der Ortschaft Fuchsendorf mit landwirtschaftlichen Voll- und Nebenerwerbsbetrieben, Wohnbebauung, Gaststätte und Dorfweiher erfolgt die Festlegung als „Dorfgebiet“ im Sinne des § 5 BauNVO.

#### **4.2 Bauausführung**

Fuchsendorf ist geprägt von einer Mischung aus kleineren und größeren Baukörpern, mit bis zu 2,5 Vollgeschossen. Als Dachform ist das Satteldach weit verbreitet, aber auch ein Wohngebäude mit versetzten Pultdach ist vorhanden.



Die Bauausführung wurde bewusst mit nur wenigen Festsetzungen (Dachform und -neigung und Geschossigkeit inkl. Kniestock) eingeschränkt, um einen Gestaltungsfreiraum zu lassen, ohne das Einfügen in das Ortsbild zu gefährden. Bewusst sollen auch eingeschossige Bauten (Bungalows) zugelassen werden. Diese werden als mit dem Ortsbild verträglich gesehen.

### 4.3 Ortsrandeingrünung

Die bestehende Ortsrandeingrünung auf der Grenze der Flurstücke 101 und 105 soll soweit möglich erhalten bleiben. Diese wurde im Rahmen der Flurneuordnung gepflanzt, eine rechtliche Sicherung ist jedoch nicht vorhanden.

Anfangs war geplant eine neue Ortsrandeingrünung südlich der neu einbezogenen Fläche auf Fl. Nr. 105 zu schaffen. Hiervon wurde aber aufgrund der Auflagen im Bereich des Schutzstreifens des Strom-Oberleitung Abstand genommen.



### 5. Strom-Oberleitung

Über den Geltungsbereich der Satzung verläuft eine 20-kV-Freileitung der Bayernwerk Netz GmbH. Diese wurde daher im Vorfeld sowie im Rahmen des Verfahrens beteiligt.

Die Schutzzone dieser Freileitung beträgt zwischen 6,0 m und 8,0 m beidseitig der Leitungsachse. Der tatsächliche Leitungsverlauf ist vor Ort zu überprüfen. Innerhalb dieser Schutzzone ist nur eine eingeschränkte Handlungsweise, Bebauung, sowie Nutzung bzw. Bepflanzung möglich. Außerhalb der Schutzzone bestehen seitens der Bayernwerk Netz GmbH keine Einschränkungen.

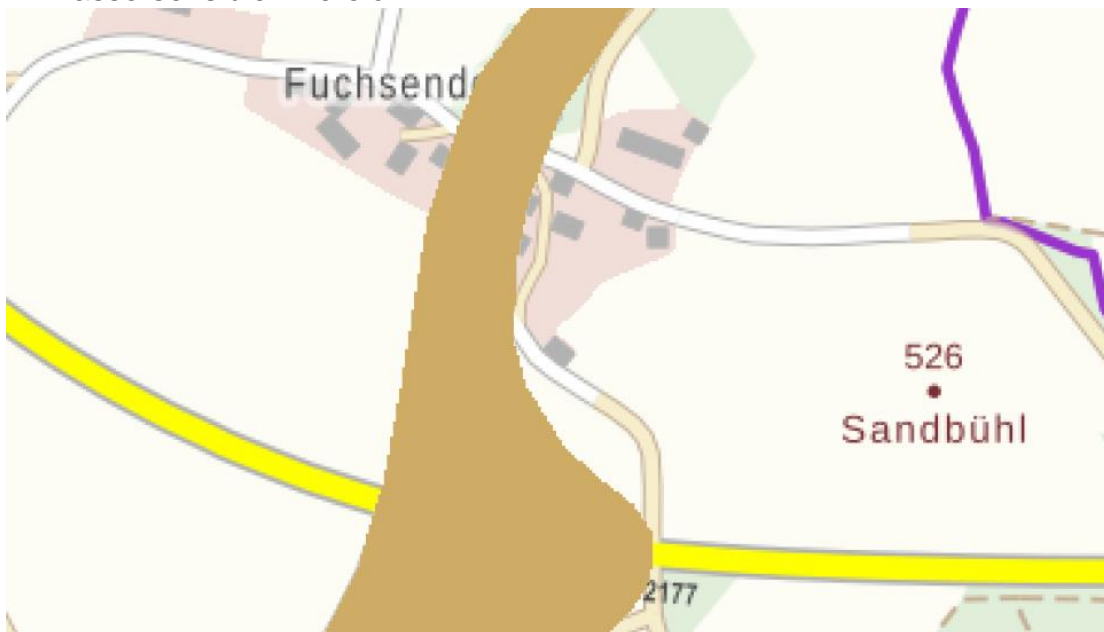
Folgende Hinweise und Auflagen zur Schutzzone sind zu beachten:

- Im Bereich der Freileitung dürfen keine hochwachsenden Bäume gepflanzt werden.
- Der Radius von 5,0 m um unsere Freileitungsmaste ist von einer Bepflanzung freizuhalten.
- Bei einer geplanten Nutzungsänderung der bestehenden Grundstücksoberfläche (Umwandlung in eine Zufahrtsstraße, Parkplätze, Lagerplätze, Spielplatz, usw., sowie Nebengebäude) müssen innerhalb der Schutzzone der Freileitung die geforderten Schutzabstände nach DIN VDE 0210 eingehalten werden. Dies kann auch zu einem Umbau der 20-kV Freileitung führen.
- Die Dacheindeckung von Gebäuden innerhalb der Schutzzone muss aus Material gemäß DIN 4102 Teil 7 bestehen (Dachpappe, Ziegel, Blecheindeckung usw.).

- Aufschüttungen, Lagerung von Baumaterial und Hilfsmittel, Be- und Endladevorgänge im Leitungsbereich (Schutzzone) sind zu unterlassen. Bei Nichtbeachtung besteht Lebensgefahr.
- Die Schutzzone der Freileitungsmaste beträgt kreisförmig 5,0 m. Die Standsicherheit der Leitungsmaste sowie die Zufahrt zum Maststandort mit Baufahrzeugen muss zu jederzeit gewährleistet sein. Eine Abgrabung im Mastbereich ist nicht möglich ggf. nur nach Abstimmung mit der Bayernwerk Netz GmbH, da das Gewicht des Oberbodens in der Fundamentberechnung berücksichtigt ist.
- Die Verhaltensweisen zur Verhütung von Unfällen (Informationsblatt zur Unfallverhütung) in der Nähe von 20-kV- Freileitungen sind unbedingt zu beachten. Die Auflagen sind bei der Bayernwerk Netz AG einzuholen. Bei nötiger Abschaltung der 20kV Freileitung ist diese rechtzeitig vorher anzumelden.
- Um nicht die geforderten Abstände gemäß DIN VDE 0105 zu unterschreiten sind Kranarbeiten und Maschineneinsätze in der Schutzzone zu unterlassen. Bei Nichtbeachtung besteht Lebensgefahr. Krananlagen dürfen nur so errichtet werden, dass sie nicht in die Schutzzone der Freileitung hineinragen. Gegebenenfalls ist der Einbau einer Schwenk-, Laufkatzbegrenzung erforderlich. Ebenso ist im Freilauf der Kran so zu verlassen und zu sichern, dass die Abstände nach DIN VDE 0105 nicht unterschritten werden.
- Bauanträge sind der Bayernwerk Netz AG auf Grundlage der Bayerischen Bauordnung durch das Landratsamt Bayreuth zur Stellungnahme zuzuleiten.

## **6. Wasserrecht**

Das Vorhaben befindet sich zwar weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet, jedoch teilweise im wassersensiblen Bereich.



*Wassersensibler Beriech (Abrufbar über den Bayernatlas)*

Grundsätzlich gilt:

- Die Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser (NWFreiV) und die technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) oder in Oberflächengewässer (TRENOG) müssen beachtet werden.
- Ist während der Baumaßnahme eine Bauwasserhaltung erforderlich, ist beim Landratsamt eine Erlaubnis nach Art. 70 BayWG zu beantragen.
- Die Anforderungen der allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sind einzuhalten. Auf eine Anzeigepflicht nach § 40 AwSV für nach § 46 Abs. 2 oder Abs. 3 AwSV für prüfpflichtige Anlagen mindestens sechs Wochen vor Baubeginn wird hingewiesen. Eine Errichtung ist erst nach Ablauf von sechs Wochen nach Eingang der vollständigen Anzeigeunterlagen möglich, es sei denn, das Landratsamt hat den Baubeginn eher freigegeben. Musterformulare für eine Anzeige nach § 40 AwSV sind auf der Internetseite des Landratsamtes Bayreuth zum Download erhältlich.

Soweit die Verrohrung von Wegseitengräben notwendig wird, ist dies mit der Gemeinde Kirchenpingarten abzustimmen. Die Dimensionierung muss ausreichend groß und so kurz wie möglich gewählt werden, damit der schadlose Abfluss gewährleistet ist. Der regelmäßige Unterhalt ist sicherzustellen. Sofern Drainagen durch Baumaßnahmen beeinträchtigt werden, ist deren Funktion wiederherzustellen bzw. entsprechender Ersatz zu schaffen.

## **7. Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nrn. 97(TF), 98, 100(TF), 101(TF), 105(TF), 106(TF), 107, und 114 (TF), alle Gemarkung Lienlas. Der räumliche Geltungsbereich ist in der Planzeichnung definiert.

## **8. Erschließung**

### Verkehr:

Die verkehrstechnische Erschließung ist über die vorhandenen gemeindlichen Straßen gesichert. Alle Grundstücke im Geltungsbereich haben eine direkte Anbindung. Auf Art. 5 Abs. 1 BayBO, insbesondere Satz 4 (maximal 50 m zur öffentlichen Verkehrsfläche), wird verwiesen.

### Wasser:

Die Trink- und Löschwasserversorgung erfolgt über das Netz der privaten Wassergenossenschaft Fuchsendorf. Bei der Bauantragsstellung ist die gesicherte Wasserversorgung nachzuweisen.

### Abwasser:

Die Abwasserentsorgung ist zentral über die gemeindliche Kläranlage gesichert. Eine ausreichende Leistungsfähigkeit und Dichtigkeit können gewährleistet werden. Soweit möglich soll eine Erschließung der späteren Einzelvorhaben im Trennsystem erfolgen. Zunächst ist bei Vorhaben die Versickerung zu prüfen. Sollte dies nicht

möglich sein, soll eine Einleitung in den gemeindlichen Oberflächenwasserkanal erfolgen.

### Stromversorgung

Die Versorgung des Gebiets mit Strom erfolgt aktuell bereits durch die Bayernwerk Netz GmbH. Die Versorgungsträger werden im Rahmen des Verfahrens beteiligt.

## 9. Sonstiges

### 9.1 Ökofläche aus der Flurbereinigung

Entlang der gemeindlichen Straße Fl. Nr. 100, Gemarkung Lienlas ist im Ökoflächenkataster eine Fläche aus der Flurbereinigung, ohne naturschutzrechtliche Verpflichtung, eingetragen. Hierbei handelt es sich um Gehölzstrukturen am Straßenrand. Dies wird seit der Eintragung im Jahr 1991 unterhalten und gepflegt. Die Gehölze sind auch weiterhin zu erhalten.



### 9.2 Zu duldende Immissionen

#### 9.2.1 Gaststättenbetrieb

In der Ortsmitte von Fuchsendorf befindet sich die Gastwirtschaft Deubzer mit Biergarten. Daraus entstehende Immissionen, insbesondere Lärm (u. a. Biergartenbetrieb und Parkplatz) sind fortwährend im Rahmen der bestehenden Genehmigungen sowie der gesetzlichen Vorgaben zu dulden.

#### 9.2.2 Landwirtschaftliche Betriebe und Nutzungen

Im Geltungsbereich bzw. angrenzenden liegen landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Bauwerber werden darauf hingewiesen, dass durch ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung gelegentlich Staub-, Lärm- und Geruchsemissionen auftreten können; diese sind zu dulden. Ebenso sind mögliche Immissionen durch die bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe inkl. Tierhaltung in der Ortschaft Fuchsendorf zu dulden.

#### 9.2.3. Staatsstraße 2177

Von der Staatsstraße ausgehenden Immissionen sind zu dulden. Entschädigungsansprüche gegen den Straßenbaulastträger der Staatsstraße sind ausgeschlossen.

#### 9.2.4 Abwasserpumpstation

Auf dem Grundstück Fl. Nr. 107, Gemarkung Lienlas befindet sich die gemeindliche Abwasserpumpstation. Davon ausgehenden Immissionen wie Lärm oder Geruch sind zu dulden.

#### 9.2.5 Zusammenfassung Immissionen

Alle unter 9.2.1 - 9.2.4 aufgeführten Immissionen werden als hinnehmbar angesehen. Eine Überschreitung von rechtlichen Grenzwerten oder eine Gefährdung von gesunden Lebensverhältnissen sind nicht zu erwarten.

### 9.3 Bodendenkmäler

Im Geltungsbereich bzw. dem näheren Umkreis sind keine Bodendenkmäler bekannt. Dennoch wird darauf hingewiesen, dass eventuell zu Tage tretende



Bodendenkmäler der Meldepflicht unterliegen. Auf Art. 8 BayDSchG wird hingewiesen.

#### 9.4 Altlasten

Im Geltungsbereich sind keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen bekannt.

# Umweltbericht

Gemäß § 1 a BauGB und §§ 14 und 15 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft, soweit sie nicht zu vermeiden sind, auszugleichen. Da es sich im vorliegenden Plangebiet um die Ausweisung eines Dorfgebiets (MD) handelt, erfolgt die Durchführung der Eingriffsregelung nach dem Regelverfahren. Ausgleichsbedarf entsteht dabei nur für die Flächen, die die Tatbestandsmerkmale der Einbeziehungssatzung betreffen, nicht jedoch den Bereich der reinen Klarstellungssatzung.

Die Vorgehensweise zur Ermittlung, Bewertung und Vermeidung von Eingriffen sowie die Ermittlung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt gemäß dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft - Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ des Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr.

Eine zusätzliche Versiegelung durch die Einbeziehung in den zusammenhängenden Ortsteil erfolgt auf den Teilflächen der Fl. Nr. 105 sowie der Fl. Nr. 97, beide Gemarkung Lienlas. Die neue ausgewiesene Fläche als Dorfgebiet hat eine Größe von 3.727 m<sup>2</sup>.

Die Fl. Nr. 105 (siehe Bild rechts) wird aktuell landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt, die Fl. Nr. 97 bereits als Gartenfläche des angrenzenden Wohnanwesens.



## Schutzgut Mensch

Die Planungsfläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Bedingt durch die Ausweisung von Flächen als Dorfgebiet ist nicht von einer Beeinträchtigung der bestehenden Siedlung auszugehen. Im Gegenteil wird diese dadurch gestärkt und städtebaulich sinnvoll abgerundet. Schädliche Einwirkungen aus der näheren Umgebung auf das Gebiet (siehe auch Begründung Punkt 9.2.5) sind nicht zu erwarten.

## Schutzgut Tiere und Pflanzen

Es sind keine artenschutzrechtlich bedeutsamen Pflanzen und Tiere auf der Fläche bekannt. Gebiete mit naturschutzrechtlichem Schutzstatus sind von der Planung nicht betroffen. Die betroffenen Flächen unterliegen bisher einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung bzw. werden als Gartengrundstück genutzt. Das zu bebauende Gelände enthält keine erhaltenswerten Grünstrukturen. Kartierte Biotope sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

## Schutzgut Boden/Wasser

Derzeit wird die Fläche landwirtschaftlich bzw. als Gartenfläche genutzt. Durch die Ausweisung von Flächen als Dorfgebiet ist von einer zusätzlichen Versiegelung des Bodens auszugehen. Die Ausführung von privaten befestigten Flächen wird in versickerungsfähiger Ausführung empfohlen. Eine naturnahe Gestaltung der Gärten wird angeregt. Damit soll die Beeinträchtigung des Schutzguts Boden verringert werden. Oberflächenwasser soll soweit möglich versickern.

### Schutzgut Klima/Luft

Die einbezogenen Flächen werden an bereits vorhandene Bebauung angegliedert. Von einer Beeinträchtigung von Frischluftschneisen oder Kaltluftentstehungsgebieten sowie anderen Auswirkungen auf Klima/Luft ist nicht auszugehen.

### Schutzgut Landschafts- und Ortsbild

Die landschaftliche Eigenart des Planungsgebietes ist von geringer Wertigkeit. Es wird eine sinnvolle städtebauliche Abrundung Ortsbilds geschaffen. Durch wenige, aber wichtige Festsetzungen wird das Einfügen in das Ortsbild sichergestellt, ohne die Gestaltungsmöglichkeiten zu sehr einzuschränken.

### Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Es sind keine Kultur- oder sonstige Sachgüter bekannt. Eine touristische Bedeutung des Plangebiets ist nicht vorhanden.

### Ausgleichsfläche:

Die Ausgleichsfläche berechnet sich nach dem Leitfaden „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“:

Fläche des Dorfgebiets:  $3.727 \text{ m}^2$  x max. GRZ: 0,5  
= max. versiegelte Fläche:  $1.863,50 \text{ m}^2$

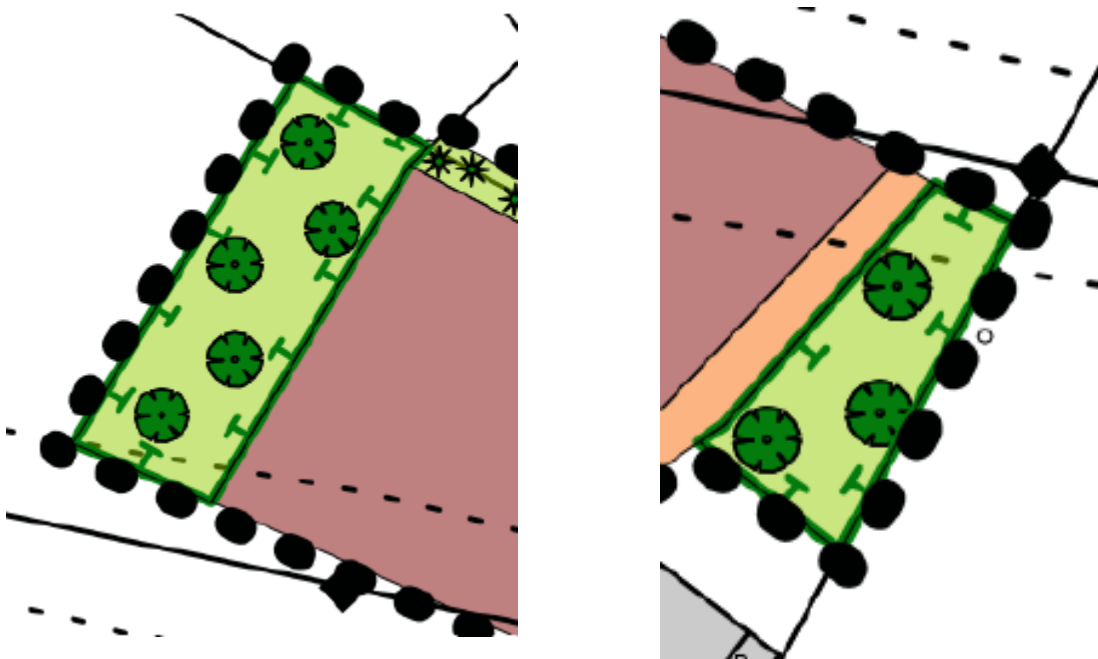
Ermittlung Kompensationsfaktor:

Einstufung des Plangebiets: Grünland/Acker und  $\text{GRZ} > 0,35$ , daraus folgt TYP A Gebiet geringerer Bedeutung (Ackerland/intensiv genutzte Grünfläche) Kategorie 1

Als Kompensationsfaktor wird daher 0,4 gewählt.

Auszugleichende Fläche:  $1.863,50 \text{ m}^2$  x 0,4 = **745,40 m<sup>2</sup>**

Der Ausgleich soll auf zwei Flächen im Geltungsbereich erfolgen. Auf einer Teilfläche der Fl. Nrn. 105 mit ca.  $510 \text{ m}^2$  und einer Teilfläche der Fl. Nr. 97 mit ca.  $236 \text{ m}^2$ .



Auf den angegebenen Flächen wird ein Obstbaumbestand mit Hochstämmen gepflanzt. Die Bäume werden dauerhaft entwickelt und gepflegt. Gehölzschnitte erfolgen nur in den Wintermonaten von Oktober bis Ende Februar.

Die anzulegenden Streuobstwiesen sind extensiv zu nutzen, d.h. 2-schürig Mahd, erster Schnitt ab 15.06., Mähgutabfuhr, Verwendung von Messermähwerk, Schnitthöhe 8 cm, kein Mulchen, Belassen eines Altgrasstreifens von mind. 10 %. Ein komplettes Jahr lang, dann Wechsel der Lage. Ebenso ist bei Einsaaten nur gebietsheimisches Saatgut zu verwenden. Details können mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Zudem ist eine Beratung beim Landschaftspflegeverband Weidenberg und Umgebung möglich.

Artenliste:

Äpfel: Klarapfel, Knäckerla, Jakob Lebel, Danziger Kantapfel, Kaiser Wilhelm, Hauxapfel, Rheinischer Winterrambur, Brettacher, Boikenapfel

Birnen: Gute Graue, Doppelte Philippsbirne, Alexander Lucas, Mollebusch

Kirsche: Burlat, Teickners Schwarze Herzkirsche, Große Prinzessinkirsche, Große schwarze Knorpelkirsche, Büttners Rote Knorpel, Hedelfinger Riesenkirsche, Regina

Weitere Arten sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde möglich. Auf die Möglichkeit einer Beratung durch den Landschaftspflegeverband Weidenberg und Umgebung wird hingewiesen.

### Umsetzung der Maßnahme

Die Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung der Ausgleichsflächen sind innerhalb eines Jahres ab dem Baubeginn auf der Eingriffsfläche, umzusetzen. Die Umsetzung erfolgt in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt Bayreuth) Für die Ausgleichsflächen wird eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zugunsten des Freistaats Bayern und der Gemeinde Kirchenpingarten bestellt.

Die Ausgleichsfläche wird online in das Ökoflächenkataster am Landesamt für Umwelt in Hof gemeldet. Die Fertigstellung wird der UNB (Landratsamt Bayreuth) angezeigt.

Kirchenpingarten, den \_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_

Markus Brauner  
Erster Bürgermeister  
Gemeinde Kirchenpingarten